

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Ortsgemeinde Burgen.

Der Ortsgemeinderat Burgen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz -GemO- in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153), der §§ 41 und 47 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz -LStrG- in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. Seite 273), sowie der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz -KAG- vom 20.06.1995 (GVBl. Seite 175)

- in den derzeit geltenden Fassungen -

in seiner Sitzung am 06.07.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, die in der Baulast der Ortsgemeinde Burgen stehen.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.
- (3) Zu den Straßen gehören
 1. der Straßenkörper, das sind insbesondere Straßengrund, Straßenunterbau, Straßendecke, Geh- und Radwege, Parkplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 2. die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Straße im wesentlichen mit ihr gleichlaufen,
 3. der Luftraum über dem Straßenkörper,
 4. der Bewuchs und das Zubehör, das sind Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.
- (4) Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind nichtöffentliche Straßen.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Für die Sondernutzung an Straßen wird eine Gebühr erhoben (Sondernutzungsgebühr). Dies gilt auch, wenn die Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.
- (2) Für die Erteilung oder Versagung einer Sondernutzungserlaubnis sowie die Untersagung einer unerlaubt ausgeübten Sondernutzung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Erlaubnis beantragt und derjenige, zu dessen Gunsten die Erlaubnis erteilt wird. Gebührensschuldner ist auch, wer eine Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung im Sinne des § 41 Abs. 7 LStrG nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechtes erhält oder wer eine Sondernutzung tatsächlich ausübt oder ausgeübt hat.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht im Falle der Sondernutzungsgebühren mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis; bei unerlaubten Ausübungen von Sondernutzungen mit deren Beginn. Für Sondernutzungen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung mit dem Vorbehalt einer späteren Gebührenerhebung genehmigt wurden, entsteht die Gebührenpflicht mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Satzung. Für Sondernutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung ohne den Vorbehalt einer späteren Gebührenerhebung genehmigt wurden, setzt die Gebührenpflicht 1 Jahr nach Inkrafttreten dieser Satzung ein.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht im Falle der Verwaltungsgebühren, soweit ein Antrag gestellt wird, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde. In allen anderen Fällen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühren werden fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner, sofern nicht im Gebührenbescheid, insbesondere bei auf unbestimmte Dauer gerichteten Sondernutzungen, eine abweichende Fälligkeitsregelung getroffen wird.

§ 5

Gebührenberechnung

- (1) Die Höhe der Sondernutzungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührenverzeichnis.
Ab dem Haushaltsjahr 1999 werden die Sondernutzungsgebühren jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.
- (2) Die Höhe der Verwaltungsgebühren beträgt zwischen 30,00 DM und 500,00 DM und richtet sich nach dem im Einzelfall für die Entscheidung erforderlichen Verwaltungsaufwand sowie der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.

§ 6

Festsetzung der Gebühren

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch Gebührenbescheid.

§ 7

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine genehmigte Sondernutzung vom Nutzungsberechtigten nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig beendet, besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Erlaß der Gebühren.
- (2) Eine entrichtete Sondernutzungsgebühr wird anteilmäßig zurückerstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die der Nutzungsberechtigte nicht zu vertreten hat.
Der Erstattungsbetrag wird auf halbe oder volle Deutsche Mark aufgerundet.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erstattet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, daß Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Burgen bzw. der Verbandsgemeindeverwaltung Untermosel unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

56332 Burgen, den 11. September 1998

Ortsgemeinde Burgen



[Handwritten signature]
(Engelmann)
Ortsbürgermeister

Gebührenverzeichnis

zur Satzung der Ortsgemeinde Burgen

über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen

an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

Gebührenziffer	Nutzungsart	Gebührenmaßstab	Gebühr
A 1	a) Verwaltungsgebühren Erteilung oder Versagung einer Sondernutzungserlaubnis; Untersagung einer unerlaubt ausge- übten Sondernutzung		30,00 DM bis 500,00 DM 250,- ^f
B 1	b) Sondernutzungsgebühren Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden	je m ² jährlich	15,- ^f 10,00 DM

Ab dem Haushaltsjahr 1999 werden die Sondernutzungsgebühren jährlich in der Haushalts-
satzung festgesetzt.